

TE Bvwg Beschluss 2017/2/3 G303 2005027-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2017

Entscheidungsdatum

03.02.2017

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Simone KALBITZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes XXXX vom 30.10.2013, XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Simone KALBITZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes römisch 40 vom 30.10.2013, römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Das Verfahren wird gemäß §§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) eingestellt. Das Verfahren wird gemäß Paragraphen 28, Absatz eins und 31 Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse (im Folgenden: GKK), vom 20.03.2009, XXXX, wurde mit Spruchpunkt I. festgestellt, dass der Beschwerdeführer XXXX (im Folgenden: BF) im Zeitraum von 01.10.2003 bis 31.12.2007 aufgrund seiner Tätigkeit bei der XXXX gemäß § 410 Abs. 1 Z 2 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG sowie § 1 Abs. 1 lit. a AIVG 1977 der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen sei. 1. Mit Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse (im Folgenden: GKK), vom 20.03.2009, römisch 40, wurde mit Spruchpunkt römisch eins. festgestellt, dass der Beschwerdeführer römisch 40 (im Folgenden: BF) im Zeitraum von 01.10.2003 bis 31.12.2007 aufgrund seiner Tätigkeit bei der römisch 40 gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG sowie Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG 1977 der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen sei.

Mit Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die XXXX gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm. §§ 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 ASVG verpflichtet sei, wegen der bei ihr im Zuge einer GPLA-Prüfung festgestellten Meldedifferenzen, die in der Beitragsabrechnung vom 25.10.2008 und im dazugehörigen Prüfbericht zur Dienstgeberkontonummer XXXX angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge, Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen im Betrage von insgesamt EUR 16.307,82, nachzuentrichten. Mit Spruchpunkt römisch zwei. wurde ausgesprochen, dass die römisch 40 gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraphen 44, Absatz eins und 49 Absatz eins, ASVG verpflichtet sei, wegen der bei ihr im Zuge einer GPLA-Prüfung festgestellten Meldedifferenzen, die in der Beitragsabrechnung vom 25.10.2008 und im dazugehörigen Prüfbericht zur Dienstgeberkontonummer römisch 40 angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge, Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen im Betrage von insgesamt EUR 16.307,82, nachzuentrichten.

2. Gegen diesen Bescheid der GKK wurde sowohl von der XXXX durch deren steuerliche Vertretung mit Schriftsatz vom 15.04.2009 als auch vom BF mit Schriftsatz vom 26.03.2009 Einspruch erhoben und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. 2. Gegen diesen Bescheid der GKK wurde sowohl von der römisch 40 durch deren steuerliche Vertretung mit Schriftsatz vom 15.04.2009 als auch vom BF mit Schriftsatz vom 26.03.2009 Einspruch erhoben und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

3. Mit Bescheid des Landeshauptmannes XXXX vom 02.07.2009, XXXX, wurde den Anträgen der XXXX und des BF entsprochen und den jeweiligen Einsprüchen die aufschiebende Wirkung zuerkannt. 3. Mit Bescheid des Landeshauptmannes römisch 40 vom 02.07.2009, römisch 40, wurde den Anträgen der römisch 40 und des BF entsprochen und den jeweiligen Einsprüchen die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

4. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Landeshauptmannes

XXXX vom 30.10.2013, XXXX, wurde den Einsprüchen der XXXX vom 15.04.2009 sowie des BF vom 26.03.2009 gegen Spruchteil I. des Bescheides der GKK vom 20.03.2009 gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm. §§ 413 Abs. 1 Z. 1 und 414 ASVG idF BGBl. I Nr. 187/2013 keine Folge gegeben und der Bescheid vollinhaltlich bestätigt (Spruchpunkt I.) und weiters das Einspruchsverfahren gegen Spruchteil II. des Bescheides der GKK vom 20.03.2009 betreffend die Beitragsnachverrechnung gemäß § 38 AVG iVm. §§ 413 Abs. 1 Z. 1 und 414 ASVG idFBGBl. I Nr. 187/2013 bis zur Rechtskraft des Spruchteils I. ausgesetzt (Spruchpunkt II.).römisch 40 vom 30.10.2013, römisch 40 , wurde den Einsprüchen der römisch 40 vom 15.04.2009 sowie des BF vom 26.03.2009 gegen Spruchteil römisch eins. des Bescheides der GKK vom 20.03.2009 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraphen 413, Absatz eins, Ziffer eins und 414 ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 187 aus 2013, keine Folge gegeben und der Bescheid vollinhaltlich bestätigt (Spruchpunkt römisch eins.) und weiters das Einspruchsverfahren gegen Spruchteil römisch zwei. des Bescheides der GKK vom 20.03.2009 betreffend die Beitragsnachverrechnung gemäß Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraphen 413, Absatz eins, Ziffer eins und 414 ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 187 aus 2013, bis zur Rechtskraft des Spruchteils römisch eins. ausgesetzt (Spruchpunkt römisch zwei.).

Dieser Bescheid wurde der steuerlichen Vertretung der XXXX nachweislich am 06.11.2013 zugestellt, welche dagegen kein Rechtsmittel erhoben hat. Die rechtswirksame Zustellung an den BF erfolgte jedoch erst mit 06.12.2013.Dieser Bescheid wurde der steuerlichen Vertretung der römisch 40 nachweislich am 06.11.2013 zugestellt, welche dagegen kein Rechtsmittel erhoben hat. Die rechtswirksame Zustellung an den BF erfolgte jedoch erst mit 06.12.2013.

5. Der Landeshauptmann XXXX sprach bereits mit Bescheid vom 05.12.2013, XXXX, über den bisher ausgesetzten II. Spruchteil des Bescheides der GKK vom 20.03.2009 ab, und gab dem Einspruch der steuerlichen Vertretung der XXXX vom 15.04.2009 in Bezug auf die Beitragsnachverrechnung keine Folge.5. Der Landeshauptmann römisch 40 sprach bereits mit Bescheid vom 05.12.2013, römisch 40 , über den bisher ausgesetzten römisch zwei. Spruchteil des Bescheides der GKK vom 20.03.2009 ab, und gab dem Einspruch der steuerlichen Vertretung der römisch 40 vom 15.04.2009 in Bezug auf die Beitragsnachverrechnung keine Folge.

Dieser Bescheid wurde der steuerlichen Vertretung der XXXX am 09.12.2013 zugestellt und erhob diese in weiterer Folge kein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid.Dieser Bescheid wurde der steuerlichen Vertretung der römisch 40 am 09.12.2013 zugestellt und erhob diese in weiterer Folge kein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid.

6. Mit Schriftsatz vom 09.12.2013 erhob der BF gegen den unter Punkt I.6. dargestellten und diesem erst am 06.12.2013 zugestellten Bescheid bezüglich seiner Versicherungspflicht binnen für ihn noch offener Rechtsmittelfrist Berufung (nunmehr Beschwerde).6. Mit Schriftsatz vom 09.12.2013 erhob der BF gegen den unter Punkt römisch eins.6. dargestellten und diesem erst am 06.12.2013 zugestellten Bescheid bezüglich seiner Versicherungspflicht binnen für ihn noch offener Rechtsmittelfrist Berufung (nunmehr Beschwerde).

7. Die gegenständliche Beschwerde samt den maßgeblichen Verwaltungsakten wurde am 17.03.2014 vom Landeshauptmann XXXX dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.7. Die gegenständliche Beschwerde samt den maßgeblichen Verwaltungsakten wurde am 17.03.2014 vom Landeshauptmann römisch 40 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

8. Einem vom Bundesverwaltungsgericht am 31.01.2017 eingeholten Auszug aus dem Zentralen Melderegister ist zu entnehmen, dass die beschwerdeführende Partei am 22.11.2016 verstorben ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet.Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art 151 Abs. 51 Z 8 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte über. Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes XXXX, bei welchem das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31.12.2013 anhängig war, mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht

übergangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte über. Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes römisch 40, bei welchem das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31.12.2013 anhängig war, mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 1 u. Abs. 2 iVm § 410 Abs. 1 Z. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mangels eines Antrages einer Partei gegenständlich als Einzelrichterin. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, u. Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mangels eines Antrages einer Partei gegenständlich als Einzelrichterin.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu Spruchteil A):

In welchen Fällen das Verfahren einzustellen ist, regelt das VwGVG als auch das subsidiär anwendbare AVG nicht. Auch Bestimmungen über die Rechtsnachfolge in der Parteistellung sind weder im AVG noch im VwGVG enthalten. Ob im Falle des Todes eines Beschwerdeführers das Verfahren eingestellt werden muss, hängt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob es sich um eine dingliche oder eine persönliche Verwaltungssache handelt (VwGH 17.7.1997, 96/09/0208; 24.10.2000, 2000/05/0020). Dingliche Verwaltungssachen berechtigen den jeweiligen Inhaber (Beschwerdeführer) hinsichtlich des Rechts an einer Sache, persönliche hingegen liegen vor, wenn sie in der

persönlichen Eigenschaft des Berechtigten gegründet sind. Dies ist auch bei der Mehrzahl der Verwaltungsverfahren der Fall und kommt in diesen Fällen eine Rechtsnachfolge im Allgemeinen nicht in Betracht.

Auf den gegenständlichen Sachverhalt finden diese allgemeinen Erwägungen Anwendung, wonach eine persönliche Verwaltungssache vorliegt und folgt daher, dass eine Rechtsnachfolge in der Parteistellung des verstorbenen BF aufgrund der persönlichen Natur der Verwaltungssache nicht gegeben ist.

Da im vorliegenden Verfahren der BF als beschwerdeführende Partei des Verfahrens am 22.11.2016 verstorben und der angefochtene Bescheid hinsichtlich der mitbeteiligten Partei des Verwaltungsverfahrens, der XXXX, bereits in Rechtskraft erwachsen ist, war das gegenständliche Beschwerdeverfahren aus den angeführten Gründen einzustellen. Da im vorliegenden Verfahren der BF als beschwerdeführende Partei des Verfahrens am 22.11.2016 verstorben und der angefochtene Bescheid hinsichtlich der mitbeteiligten Partei des Verwaltungsverfahrens, der römisch 40, bereits in Rechtskraft erwachsen ist, war das gegenständliche Beschwerdeverfahren aus den angeführten Gründen einzustellen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdeführer verstorben, Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:G303.2005027.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at